

Beitrags-Verordnung Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO)

vom 18. Mai 2014

In Kraft ab 01. August 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
II.	Grundsätze	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
III.	Berechnung des Elternbeitrags	3
Art. 3	Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife	3
Art. 4	Grundsatz Elternbeitrag.....	3
Art. 5	Berechnung Gemeinde-/Elternbeitrag.....	4
Art. 6	Haushaltgrösse	4
Art. 7	Massgebendes Einkommen	4
Art. 8	Mindestbeitrag.....	4
Art. 9	Beitragsreduktion in Härtefällen	4
Art. 10	Berechnungsgrundlagen.....	5
Art. 11	Neuberechnung der Beiträge.....	5
Art. 12	Fehlende oder falsche Angaben.....	5
Art. 13	Nachforderung und Rückerstattung.....	5
Art. 14	Anspruchsdauer.....	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 15	Vollzug	6
Art. 16	Inkraftsetzung.....	6
Art. 17	Verhältnis zu früherem Recht.....	6

I. Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Beitragsverordnung regelt die individuellen Beiträge der Gemeinde an die Betreuungskosten der familien- und schulergänzenden Betreuung.

Sie gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Richterswil wohnen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die ihre Kinder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung der Gemeinde betreuen lassen oder
- in einer Einrichtung, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder
- deren Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung im Einzelfall anerkannt wird.

Diese Verordnung gilt ausserdem für alle Gemeindeangestellten mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40%, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen.

II. Grundsätze

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Richterswil ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird wie auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgaben der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

III. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 3 Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Art. 4 Grundsatz Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000.—), sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der

obligatorischen Krankenversicherung, richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Art. 5 Berechnung Gemeinde-/Elternbeitrag

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach der Haushaltgrösse und dem massgebenden Einkommen.

Der Gemeinderat legt im separaten Beitragsreglement die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien.

Art. 6 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

- die Elternteile;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner sowie
- weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen ergibt sich aus der Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnerin/Lebenspartner gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung (zurzeit Summe der Ziffern 100-164 sowie 188 der Steuererklärung).

Lebenspartnerinnen/Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Leben erwachsene Personen ohne gemeinsame Kinder seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt zusammen, wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin/des Partners bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 8 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge fest, die von den Eltern ungeachtet von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Art. 9 Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag gemäss Art. 8 auf Antrag der Eltern weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Art. 10 Berechnungsgrundlagen

Die Festlegung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Richterswil noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung sowie eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11 Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt bei der jährlichen Überprüfung aufgrund der neuen Steuereinschätzung.

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag

- bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 5'000.— pro Jahr verändert.

Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Art. 13 Nachforderung und Rückerstattung

Die Überprüfung des Beitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 10.

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000.— über dem deklarierten Jahreseinkommen, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück, sofern die Forderung CHF 200.— übersteigt.

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000.— unter dem deklarierten Jahreseinkommen, zahlt die Gemeinde auf Gesuch hin die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben CHF 200.— übersteigt.

Art. 14 Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet, wenn:

- die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- bei Wegzug der Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats;
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 15 Vollzug**

Der Gemeinderat organisiert den Vollzug und erlässt dazu das Beitragsreglement.

Art. 16 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Beitragsverordnung.

Art. 17 Verhältnis zu früherem Recht

Diese Verordnung der Gemeinde Richterswil über die familienergänzende Kinderbetreuung ersetzt das Beitragsreglement vom 18. Juni 2012.

10.02.2014	Verabschiedung Gemeinderat mit GRB Nr. 45
18.05.2014	Genehmigung Urnenabstimmung
01.08.2014	in Kraft